

# Anmeldung eines Hundes

Samtgemeinde Kirchdorf  
Rathausstr. 12  
27245 Kirchdorf

Eingang bei der Behörde:	
FB II EDV erl.	
FB III VA erl.	
AZ FB III:	

## 1. Angaben zur Hundehalterin / zum Hundehalter

Familienname	Vorname	Telefonnummer (freiwillige Angabe)
Straße, Nr.	PLZ, Ort	

## 2. Angaben über den / die im Haushalt gehaltenen Hund / Hunde

Der Hund wurde in den Haushalt aufgenommen am: (bitte hier Datum der Aufnahme eintragen oder ggf. Datum des Zuzuges) → _____		
Werden in der Haushaltsgemeinschaft bereits Hunde gehalten?	Ja, Anzahl <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>

## 3. Angaben zum Sachkundenachweis

Bescheinigung der <b>theoretischen Sachkundeprüfung</b> ist beigefügt. (Die Prüfung ist gem. § 3 (1) S. 3 vor <b>Aufnahme der Hundehaltung abzulegen</b> ).	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Bescheinigung der <b>praktischen Sachkundeprüfung</b> ist beigefügt.	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Bescheinigung der praktischen Sachkundeprüfung wird nachgereicht bis spätestens: (Die Prüfung ist gem. § 3 (1) S. 3 <b>während des ersten Jahres der Hundehaltung abzulegen</b> ).		
Der Sachkundenachweis gilt als erbracht, da ich während der letzten 10 Jahre über einen zusammenhängenden Zeitraum von <b>mindestens zwei Jahren</b> Hunde gehalten habe. Bitte Nachweis beifügen (z.B. Steuerbescheide).	Von	Bis

## 4. Angaben zum Hund

Rasse / Kreuzung			
Männlich <input type="checkbox"/>	Weiblich <input type="checkbox"/>	Geburtsdatum	Name

## 5. Kennzeichnung des Hundes

Der Hund ist mit einem Transponder (Chip) gekennzeichnet Bitte Nachweis beifügen (z.B. Impfbuch).	<input type="checkbox"/>	<b>Die 15-stellige Kenn-Nr. des Transponders (Chips) lautet:</b>
Der Hund ist noch nicht mit einem Transponder gekennzeichnet. Die Kennnummer des Transponders werde ich nachreichen.	<input type="checkbox"/>	

Hinweis: Gem. § 4 des NHundG ist der Hund **spätestens 6 Monate nach der Geburt** mit einem Transponder (elektronisch lesbarer Mikrochip) kennzeichnen zu lassen.

## 6. Haftpflichtversicherung

Eine Haftpflichtversicherung gem. § 5 des NHundG gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren mit einer <b>Mindestversicherungssumme von 500.000 € für Personen- und 250.000 € für Sachschäden</b>		
... habe ich abgeschlossen. Die Bescheinigung der Versicherung ist beigefügt.	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
... werde ich abschließen. Die Bescheinigung der Versicherung wird nachgereicht bis spätestens:		

## 7. Hunderegister Niedersachsen

Jede Hundehalterin / jeder Hundehalter hat gem. § 6 NHundG vor der Vollendung des siebten Lebensmonats des Hundes Halterdaten und Angaben zum Hund dem Niedersächsischen Hunderegister zu melden ( <a href="http://www.hunderegister-nds.de">www.hunderegister-nds.de</a> ).	
<input type="checkbox"/> Die Registrierung ist bereits erfolgt	
<input type="checkbox"/> Die Registrierung ist bislang noch nicht erfolgt; wird nachgereicht bis spätestens.	Datum

## 8. Zahlungsweise

Zahlungsweise der Hundesteuer	1/4-jährlich <input type="checkbox"/>	jährlich (01.07.) <input type="checkbox"/>
Einziehung der Hundesteuer im SEPA-Lastschriftverfahren. → Ein SEPA-Lastschriftmandat ist gesondert auszufüllen. <input type="checkbox"/>		

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Bitte beachten Sie die Datenschutzhinweise auf der Rückseite.

#### Datenschutzhinweis:

Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen/des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach der Hundesteuersatzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Samtgemeinde Kirchdorf gemäß Artikel 5 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung bei den für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen der Samtgemeinde Kirchdorf erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Absatz 1 Satz 3 AO).

Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach der Hundesteuersatzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das dieselbe Abgabefähige/denselben Abgabefähigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Artikel 32 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) getroffen worden.

Nach § 11 Absatz 2 Nr. 2 Satz 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) dürfen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 17 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) die Steuerdaten übermittelt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind.